

Gesetz

vom 26. Juni 2003

Inkrafttreten:

zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. Mai 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (SGF 866.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 Bst. g (neu)

[¹ Anspruchsberechtigt sind Stellensuchende, die:]

g) aufgrund einer erfüllten Beitragszeit im Sinne des Artikels 13 AVIG Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes bezogen haben.

Art. 24 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 2^{ter} (neu)

² Die in Anwendung des AVIG erlassenen Verfügungen des Amts für den Arbeitsmarkt und der regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind innerhalb von 30 Tagen durch Einsprache an das Amt für den Arbeitsmarkt anfechtbar.

^{2^{bis}} Die in Anwendung des AVIG erlassenen Verfügungen der Arbeitslosenkassen sind innerhalb von 30 Tagen durch Einsprache an die Arbeitslosenkassen anfechtbar.

^{2^{ter}} Der gemäss den vorangehenden Absätzen erlassene Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 2

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER